

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 86.

Halle, Donnerstag den 20. Februar
Zweite Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 2 $\frac{1}{2}$ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsre Zeitung ersuchen wir bei den Königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.

Deutschland.

Halle, d. 20. Febr. (Fortsetzung des Artikels über den neuen Preßgesetzentwurf.) Wirklich bewährten auch die Traditionen aus der Zeit Friedrichs in bemerkenswerther Weise ihre Kraft, selbst als die schlimmsten Zeiten der Preßunterdrückung durch den Bundesstag herangezogen. In dieser Zeit war es, als eine preussische Provinzialbehörde, das Oberpräsidium der Provinz Sachsen, ganz dieselben Maßregeln wegen Verantwortlichkeit der Buchhändler anordnete, welche jetzt das Ministerium **Wanteuffel** in dem neuen Preßgesetzentwurf den Kammern zur Annahme vorschlägt. Wir bemerken, daß das Ministerium **Brenn** jene Oberpräsidial-Anordnung vollständig desavouirte und berichtet über diesen merkwürdigen Fall in dem Nachstehenden näher.

Am 25. Mai 1831 machte die Polizeibehörde in Halle den Buchhandlungen auf Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Staatsministers v. Klewiz, durch Zuschrift Folgendes bekannt:

„Nach Art. XI des Censur-Gesetzes vom 18. Octbr. 1819 dürfen Schriften, die außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes gedruckt werden, in den Preuss. Staaten nicht eher verkauft werden, als bis dazu von dem Ober-Censur-Collegio die Erlaubnis erteilt worden.“

„Der inländische Buchhändler, welcher dergleichen Schriften ohne Erlaubnis zu debittiren sich unterfangen sollte, hat außer der Con- fiskation der bei ihm vorgefundenen Exemplare, die in dem vorer- wähnten Censurgesetze Art. XVI Nr. 5 angeordnete Polizeistrafe von 10—100 Thlr., und wenn der Inhalt der ohne Erlaubnis debittir- ten Schrift aufrührerisch und strafbar sein sollte, auch außer dem Verluste des Bürgerrechts und des Gewerbes, die auf die Verbrei- tung solcher Schriften in den Criminalgesetzen Allg. Landrecht Th. II Tit. 20 §. 154 angeordnete Strafe zu erwarten.“

„Diese Strafe haben auch die Buchhändler zu er- warten, die Schriften aufrührerischen Inhalts ver- breiten, welche in den deutschen Bundes-Staaten gedruckt werden, weil die Befreiung dieser Schriften von der inländischen Censur die Buchhändler nicht entbindet, zu prüfen, ob der Inhalt dieser Schriften nicht den Preuss. Censurgesetzen zuwiderlaufend ist, und ob sie sich durch deren Verbreitung nicht zu Ver- förderern der verbrecherischen Absichten Anderer machen würden. Ist ein Buchhändler hierüber zweifel- haft, so ist es seine Pflicht, bei der Polizei-Behörde anzufragen, ob der Debit der Schrift ihrem Inhalte nach einem Bedenken unterliege. Es läßt sich erwarten, daß jeder Buchhändler von selbst darauf bedacht sein wird, sich nicht zu Handlungen verleiten zu lassen, die in jeder Rücksicht die un- glücklichsten Folgen für ihn haben würden, und daß jeder Buch- händler eine ihm bekannt gewordene heimliche Verbreitung aufrühr- erischer Schriften sogleich der Polizei-Behörde anzeigen wird, um dadurch von dem inländischen Buchhandel einen Verdacht heimlicher Ver- breitung aufrührerischer Schriften, und die Einführung einer stren-

gen, und dem Buchhandel lästigen polizeilichen Controлле entfernt zu halten.“

Die Anordnung dieser unglaublichen Maßregel, wie sie hier das Oberpräsidium zu treffen für gut fand, rief sofort die schleunigsten und dringlichsten Einwendungen von Seiten der Beteiligigten hervor. In einem an den Minister des Innern und der Polizei, v. **Brenn**, gerichteten Promemoria führten dieselben die stärkste Beschwerde über jene Oberpräsidialverfügung; sie wiesen nach, daß es ihnen physisch unmöglich sei, einer solchen Aufgabe zu genügen, indem die Zahl der in Deutschland neu erscheinenden Schriften sich nach einem mehrjähr- igen Durchschnitt jährlich auf 3 bis 4000 belaufe und das Geschäft des Lesens und Prüfens nur einer geringen Anzahl jener Schriften jede andere Thätigkeit weitaus erschöpfen müsse; die Forderung dieser Prüfung sei aber auch in intellectueller Hinsicht für fast jeden Ge- schäftsmann, ja für die gelehrtesten und unterrichtesten Männer über alles Maß gestellt. Daß die Verfügung nur von Schriften von auf- rührerischem Inhalt spreche, vermöge hier nichts zu ändern; denn unter einem sehr harmlosen und allgemein lautenden Titel könnten Stellen aufrührerischen Inhaltes stets verborgen sein. Auch die Hülfen, welche in zweifelhaften Fällen von Seiten der Polizeibehörde verheißen werde, wäre eine ebenfalls sehr zweifelhafte; nicht nur würde es einer solchen Behörde eben so wie den Buchhandlungen physisch unmöglich sein, den täglich sich erneuernden Andrang von Büchern zu gewältigen, auch würde eine vorsichtige Polizeibehörde, wo sie selbst zweifel- haft, immer eher verbieten als zulassen, und es würde bei sol- chen Geschäftsschwierigkeiten ein Buchhandel in Preussen bald nur noch dem Namen nach existiren. Selbst aber, wenn alle diese gedach- ten Hindernisse, oder vielmehr Unmöglichkeiten, überwunden werden könnten, träte eine Frage hervor, welche die Maßregel doch unaus- führbar machte. Der deutsche Buchhandel sei nur Kommissionshan- del, und namentlich seien alle neuen Bücher ohne Ausnahme frem- des Eigenthum, Eigenthum der Verleger, welches dieselben den mit ihnen in Verbindung stehenden auswärtigen Sortimentshandlungen kommissionsweise anvertrauten. Wer gäbe nun den Sortimentshand- lungen das Recht, mit fremdem Eigenthum so zu verfahren, wie mit Büchern verfahren werden muß, wenn man sie ohne Schwierigkeit lesen will? Die bereits gehefteten Sachen müssen aufgeschritten, die ungebunden geheftet und gleichfalls aufgeschritten werden, ein Ver- fahren, gegen welches die Verleger sich ausdrücklich zu verwahren pfler- gen. Nachdem die Beteiligigten darauf hingewiesen, daß sie bisher einer Gesetzesübertretung niemals sich schuldig gemacht, sprechen sie sich mit Entschiedenheit über die Strafanrohungen des Oberpräsidiums aus, die härter seien, als irgend eine von feindlichen Behörden in Kriegszeiten gegen hiesige Handlungen erlassene, und bitten, daß die gebachte Verfügung zurückgenommen werde und es bei dem Censur- gesetze vom 18. October 1819 verbleibe. „Wir bitten“, so schließt das Promemoria, „um die allerflehnigste Erledigung dieses Gesu- ches, indem in unserm Geschäfte bereits der Stillstand hat eintreten müssen, der die unausbleibliche Folge der u. Verfügung ist, und wir es um so weniger wagen dürfen, ein Buch, ja selbst auch nur eine Zeitschrift, ein Journal auszugeben, als die Polizeibehörde schon jetzt nicht im Stande ist, unsern bereits gemachten Anfragen in der weni- gen Kürze der Zeit zu genügen.“

In Bezug auf die letztere Anführung ist zu bemerken, daß unterm 26. Mai 1831, 44 (sage vierundvierzig) und unterm 27. Mai 27 (sage siebenundzwanzig) neu angekommene Schriften, bei welchen es zweifelhaft war, ob der Inhalt nicht den preussischen Censurgesetzen zuwiderlaufe, bei der Polizeibehörde mit der Bitte um schleunigen Bescheid und unter der Verwahrung, daß die gegebenen Bücher nicht aufgeschritten würden, eingereicht worden waren. Sämmtliche übergebene Schriften wurden jedoch von der Polizeibehörde mit dem Bemerkens zurückgelandt, daß ein Lesen und Prüfen unter dieser Bedingung nicht stattfinden könne, und daß die höhern Orts erlassene Verfügung in mancher Hinsicht nicht ausführbar zu sein scheine, weshalb geeignete Vorstellungen an das Oberpräsidium gern vermittelt werden würden.

Zugleich mit der Einfindung des Promemoria an den Minister von Brenn hatten sich die Hallischen Buchhandlungen auch an den Minister von Altenstein und andere Behörden gewendet, und eben so den Geschäftsgenossen in Berlin Mittelung von dem Vorgefallenen gemacht. Der in dem Vertrauen der höchsten Behörden stehende Chef eines der dortigen bedeutendsten Geschäfte erwiderte, daß ihm die Sache immer noch ungläublich erscheine, und daß er zu der Annahme geneigt sei, es walte hier ein Mißverständnis oder eine Ungeschicklichkeit einer Subalternbehörde ob; in Berlin sei nichts Ähnliches verfügt, und es sei ja auch unmöglich, daß bei solchen Maßregeln Preußen noch Buchhandel und Buchhändler haben könne. Eine unter dem 6. August 1831 an die hiesigen Buchhandlungen erlassene Eröffnung des Cultusministers von Altenstein, nach welcher die Oberpräsidial-Verfügung durch das Ministerium des Innern modificirt (d. h. annullirt) worden, erledigte diese ohne Beispiel dastehende Angelegenheit, bis dieselbe zwanzig Jahre später unterm 4. December 1850 in dem neuen der ersten Kammer jetzt vorliegenden Preßgesetzwurfe wieder zum Vorschein gekommen ist. (Fortsetzung folgt.)

Berlin, d. 19. Febr. Bei den Budgetverhandlungen in den verschiedenen Commissionen der zweiten Kammer sind manche Posten erniedrigt worden. So bezog das Ministerium des Innern bis zum März 1848 jährlich 17,000 Thlr. für Subventionen der Presse. Diese wurden im Jahre 1849 auf 80,000 Thlr. erhöht und fanden sich in dem vorliegenden Budget wieder mit dieser bedeutenden Summe angesetzt. Die betreffende Commission hat diesmal 30,000 Thlr. davon gestrichen, also nur 50,000 Thlr. beantragt, wogegen der Vertreter des Ministers freilich sehr geizert hat; indessen wurde ihm entgegen, daß die Presse nicht im Stande sei, Das zu leisten, was er voraussetze, sondern dies auf andrem Wege für den Staat erreicht werden müsse. (Sp. 3g.)

Die Oberpostamts-Zeitung schreibt aus Frankfurt a. M. vom 17. Febr.: Wir erfahren ohne Erstaunen, daß das Nebelbild der deutsch-österreichischen Balleinigung sich aufgelöst hat. Die in Dresden stattfindenden Besprechungen erfahrener Staatsmänner führen von selbst dahin, wo allein für die materiellen Interessen ein Gewinn zu finden ist. Dieser besteht in der Fortdauer des Zollvereins, der womöglich den norddeutschen Steuersystemen sich anzuschließen hätte, sowie in der Anbahnung eines Handelsvertrags mit dem gesammten Reich, durch welchen wechselseitige Verkehrs erleichterungen zu Stande kämen.

Dresden, d. 18. Febr. Die zweite Kommission der Ministerialkonferenz ist auch heute zu einer Sitzung versammelt gewesen. Von Darmstadt ist Febr. v. Dalwigk gestern Abend hier eingetroffen. Die freimüthige Sachsen-Zeitung, die eben einen sehr interessanten Streit mit dem ministeriellen Dresdener Journal darüber führt, wer von Beiden mit seinen Angaben über die Dresdener Konferenzen Recht hat, schreibt heute: Ueber den Sitz der künftigen Bundesgewalt sind vielfache Wünsche im Schoße der Kommission laut geworden. Es ist jedoch kein Zweifel, daß es vorläufig bei Frankfurt a. M. verbleiben werde. Auch Das dürfte als unbezweifelt angesehen werden, daß alle Vereinbarungen der Ministerkonferenz dem gegenwärtigen Bundestage zur Genehmigung und Verkündung vorgelegt werden.

Hannover, d. 16. Febr. Die Regierung hat den Kammern ein Schreiben, die deutsche Angelegenheit betreffend, zugehen lassen, in welchem sie ihr Verfahren verteidigt, im Wesentlichen aber nur schon Bekanntes mittheilt. Inmitten der kriegerischen Rüstungen des größeren Theils von Deutschland habe sie dem Lande die schwere Last der Mobilmachung zu ersparen vermocht. Befestigt von der Achtung vor dem erkannten Recht habe die Regierung auf das Bestimmteste sich der Anerkennung von Ausnahmbsbeschlüssen verweigert, die sie aus der Gesetzgebung des Bundes entfernt erachtet. Sie habe von jeder Theilnahme an einem materiellen Einschreiten im betroffenen Nachbarstaate sich fern gehalten, und wenn ihre Bemühungen für eine verständliche Beilegung der fraglichen Irrungen nicht von dem Erfolge begleitet gewesen seien, auf den sie gehofft, so habe die Regierung in diesen Bemühungen weder nachgelassen, noch werde sie darin ermüden. In gleichem Sinne habe die Regierung, die Verpflichtungen eines geschlossenen Friedensvertrages und die Gebote des Bundesrechts anerkennend, an den Verhandlungen der Bundesversammlung über die Angelegenheiten jenes andern Bundeslandes Theil genommen. Unter Beiftritt zu dem Beschlusse der Bundesversammlung, welcher die Lösung auch dieser Frage in die Hände der beiden großen Großmächte legt, habe die Regierung die Wahrung der Rechte Deutschlands auf den Grundlagern des Bundesbeschlusses vom 17. September 1846 ausdrücklich bevordert. Die Regierung hoffe, ihr

Verhalten in den angeedeuteten Beziehungen von der allgemeinen Stände-Versammlung bestimmend gewürdigt zu sehen.

Kiel, d. 17. Februar. Nach hier selbst eingegangenen Nachrichten, die wir für zuverlässig halten, hat Hr. v. Tillisch Flensburg verlassen und einstweilen General v. Rogh seine Funktionen übernommen. Die durch den Grafen Sponeck veranlaßte Abreise des Erstern giebt zu verschiedenen Vermuthungen Anlaß. Entweder ist Herr v. Tillisch nach Kopenhagen gegangen, um durch persönlichen Einfluß die Aufrechthaltung der während seines Regiments getroffenen strengen Maßregeln zu bewirken und nach Flensburg zurückzukehren. Oder aber er wird nicht dahin zurückkehren, und ist seine Entfernung dazu bestimmt, der dänischen Diplomatie zu der Erklärung die ostensiblen Handhabe zu geben, daß mit ihm auch das bisher im Herzogthum Schleswig befolgte System aufgegeben sei. Daß an ein wirkliches Aufgeben dieses Systems und namentlich an die ernsthafte Absicht, den status quo ante bellum wiederherzustellen, auf Seiten der Dänen nur dann zu denken ist, wenn eben in Kopenhagen selber die Dinge sich geändert haben, liegt auf der Hand. Und doch entbehren offenbar, wie man auch die Sache ansehen möge, die während des Tillisch'schen Regiments getroffenen, die Verhältnisse des Herzogthums gänzlich umkehrenden Einrichtungen eines jeden gesetzlichen Bodens. Denn für die dänische Regierung muß das für die Herzogthümer nie aufgehobene allgemeine Gesetz vom Mai 1831 nebst den darauf gebauten Verordnungen von 1834 rechtlich stets noch als Richtschnur gelten. Nach jenem Gesetz aber sollen alle Verordnungen, die Veränderung in den persönlichen und Eigentumsrechten zur Folge haben, stets erst den Ständen der Herzogthümer zur Berathung und resp. zur Beschlußnahme vorgelegt werden. Will man nun auch sagen, daß dies nicht möglich gewesen ist, so folgt daraus doch jedenfalls nicht die perennirende Gültigkeit der mittlerweile erlassenen Verordnungen, die, wie die Verletzung der Zollgrenze, Annahme eines wesentlich veränderten Zollsystems, Einführung der drückenden Branntweinsteuer u. dergl. m., die persönlichen und Eigentumsrechte der Bewohner des Herzogthums auf das Empfindlichste berühren. Um einen rechtlichen Boden zu gewinnen, werden alle diese Verordnungen, die nur als provisorische betrachtet werden können, nachträglich noch der schleswigschen Provinzialständeversammlung vorzulegen sein. Wenn dies geschieht, aber auch erst dann werden wir einräumen, daß die Dänen die ernsthafte Absicht hegen, das bisher im Herzogthum Schleswig befolgte System zu verlassen.

Der Kieler Correspondent der N. Nr. 3. schreibt: an dem Projekt, betreffend die vom Grafen Sponeck an die Höfe von Berlin und Wien gemachte Vorlage, behufs definitiver Regelung der schleswigs-holsteinischen Frage, welches der Deutschen Reform mitgetheilt wurde, (und von da auch in unser Blatt überging) ist auch kein Buchstabe wahr. Die Zusammenberufung von Notabeln dürfte wohl stattfinden, allein ihre Berathung, wie solches auch in dem königlichen Briefe angedeutet, sich lediglich auf die Stellung Schleswigs beschränken.

Frankreich.

Man spricht neuerdings von der Heirath des Präsidenten der Republik. Diesmal handelt es sich aber nicht mehr um eine Tochter aus dem Stamme Christine-Kiangars, sondern um eine russische Großfürstin. Die verwitwete Großherzogin Stephanie von Baden und der Herzog von Leuchtenberg, Schwiegersohn des Kaisers Nikolaus, sollen die Unterhandlungen führen.

Spanien.

Madrid, d. 12. Febr. In der Kammer fand eine Interpellation in Betreff der Auflösung des letzten Cabinets statt, welche zu einer stürmischen Debatte führte. Murillo erklärte, das Ministerium habe für den Fall, daß es in dieser Frage in der Minorität bleibe, die Absicht, entweder seine Demission zu geben, oder die Cortes aufzulösen.

Schwurgerichtshof zu Halle.

(Am 19. Februar.)

Öffentliche Sitzung.

1) Der Buchhändler G. F. Prink aus Halle, angeklagt wegen versuchten Hochverrats, Majestäts-Beleidigung und Verletzung der Ehrfurcht gegen den König in Folge eines Artikels in dem von ihm redigirten „Wächter an der Saale“, worin namentlich auch zur gewaltsamen Aufrechterhaltung der Frankfurter Verfassung aufgefordert wird. Der hohe Gerichtshof konnte der Ansicht des Staatsanwalts, welcher hierin einen hochverräterischen Versuch gegen die preussische Verfassung erblickte, nicht beipflichten und sprach daher den Angeklagten von dem ersten Theile der Anklage frei, in den übrigen Punkten derselben aber für schuldig, und verurtheilte ihn demgemäß in contumaciam zu 2 Jahren Zuchthaus, Verlust der Nationalfokarde und Tragung sämmtlicher Kosten.

2) Contumacialverfahren gegen den Kaufmann F. G. Eichardt, früher in Halle, später in Teutschenthal, wegen betrügerischen Bankeruts, in Folge dessen derselbe zu lebenswieriger Zuchthausstrafe, Verlust der Nationalfokarde und Tragung sämmtlicher Kosten verurtheilt wurde.

Geheime Sitzung.

Der Leinewebermeister Bachr aus Landsberg, der Nothzucht angeklagt und auf das Schuldig der Geschwornen zu 9jähriger Zuchthausstrafe und Verlust der Nationalfokarde verurtheilt.

Landwirthschaftliche, Gewerbs- und Handels- Nachrichten.

Die Bülle auf Papier und Lumpen. Der österreichische Tarifentwurf hat in Bezug auf Papier und Lumpen folgende Eigenthümlichkeiten: 1) er ist in Bezug auf sogenanntes „gemeines Papier“ so unklar, wie der Tarif des Zollvereins; 2) für die feinen Papiere setzt er einen Zoll fest, welcher einem Einfuhrverbot gleichkommt; 3) in dem geringeren Ausfuhrzoll für Habern und Lumpen droht der Desterreicher die deutsche Papierfabrikation auf das Gefährlichste. Unter die Rubrik des „gemeinen Papiers“ sollte bloß ordinäres graues, grobes farbiges Packpapier und Pappdeckel zugelassen werden; der Tariffatz ist nur ein nomineller, ein statistischer Zoll, vom Sporlo-Centner (50 Kilog.) im österreichischen Entwurf 15 $\frac{3}{4}$ Sgr., im Zollverein 15 Sgr. Jede andere Gattung gehört unter die für „mittelfeines Papier“ aufgestellten Zoll von 5 Zhr. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. im österreichischen Entwurf oder von 5 Zhr. des Zollvereins p. Cent. Der Zollvereinsatz für die mittelfeinen Qualitäten erscheint als voll ausreichend, zumal in der hier angegebenen und allein zulässigen Ausdehnung. Der österreichische Zollatz für Goldpapier, gepresste und überhaupt feine Papiere ist 17 $\frac{1}{2}$ Zhr., also 43 pCt. höher als im Zollverein, welcher den Satz von 10 Zhr. hat. Ungleich wichtiger ist der Ausfuhrzoll für Lumpen. Der Zollverein belastet die Ausfuhr mit 3 Zhr. den Centner. Der Grund, warum dies geschieht, besteht darin, daß namentlich England alle Lumpen zusammenkauft, zu den höchsten Preisen, um den Rohstoff für seine Fabriken zu gewinnen, welche nicht etwa bloß für England, sondern für die britischen Kolonien und für alle außereuropäischen Handelsplätze Großbritanniens arbeiten. Der englische Fabrikant ist durch die Gunst dieser Umstände in den Stand gesetzt, seine Fabrikate zu hohen Preisen in den Kolonien und fernem Welttheilen abzusetzen und dadurch den höhern Kaufspreis der Lumpen mehr als zu ersetzen. Eine solche Gunst ist der deutschen Fabrikation nicht gewährt; unsere ganze handelspolitische Nullität bezugt dies. Um nun wenigstens den einheimischen Markt nicht zu verlieren, mußte der Zollverein sich entschließen, die Lumpen mit einem Ausfuhrzoll von 3 Zhr. zu belassen. Der österreichische Entwurf setzt aber diesen Satz bis auf 1 Zhr. 12 Sgr. herab. Der Beweggrund ist ein doppelter und zwar: a) ein Liebesdienst den Franzosen und Engländern erwiesen, welche große Quantitäten ungarischer und italienischer

Lumpen beziehen, ohne daß darunter die österreichische Papierfabrikation in ihrem dermaligen Stande leidet, weil Desterreich reich an Lumpen ist; b) ein Angriff auf den Wohlstand Deutschlands. Es findet sich nämlich längs der ganzen französischen Grenze des Zollvereins, diesseits und jenseits, eine große Anzahl von Papierfabriken. Die Preise der Lumpen wechseln oft hier und dort um 25 Prozent. Desterreich trifft es sich, daß sie diesseits niedrig stehen, wenn sie in Frankreich gestiegen sind. Die französischen Fabriken würden daher bei einem Zolle von 1 $\frac{1}{2}$ Zhr. billiger in Deutschland als in ihrer Gegend laufen; sie würden sogar in Deutschland mehr bezahlen, um den Preis des Rohstoffs in ihrem Lande nicht durch zu starke Nachfrage zu steigern. Die deutschen Fabrikanten können in ähnlicher Weise nicht verfahren, weil die Lumpenausfuhr in Frankreich verboten ist. Dies ist aber noch nicht aller Nachtheil, den Desterreich der deutschen Industrie droht. Auf dem ganzen Landgürtel, welcher sich längs der belgischen und holländischen Grenze, an der See entlang bis nach Memel hinzieht, würden die Lumpen durch die Ausfuhr nach England so vertheuert werden, daß die dort angelegte, nicht unbedeutende Papierfabrikation geradezu vernichtet würde. Der erleichterte Eisenbahnverkehr und der befreite Wassertransport, den gerade Desterreich auf den Wasserstraßen des Zollvereins erstrebt, ohne ein gleiches Äquivalent auf seinen Flüssen zu bieten, würden nach kurzer Zeit das Verderben auch in das Innere Deutschlands tragen und auch hier die Fabrikation ruiniren oder so beschränken, daß England in Verbindung mit Frankreich, der Schweiz und Holland den noch übrig bleibenden binnenländischen Fabriken eine so starke Konkurrenz in den Papieren eröffnen, daß sie ein lebendes Dasein nur noch in der Fabrikation der gemeinsten Papiere fristen könnten. Eine unausbleibliche Folge würde Verschlechterung der technischen Ausstattung aller unsrer typographischen Erzeugnisse, eine Beeinträchtigung unsres Buchhandels und unsrer deutschen Literaturthätigkeit sein. Oder will man glauben, daß die äußere Form, in welcher die Werke der nationalen Geistesthätigkeit vor die Augen der Völker treten, gleichgültig sei, daß die Werke eines großen deutschen Dichters auf Löschpapier mit abgenutzten Fälschtypen gedruckt dem deutschen Geschmack zur Ehre gereichen und Anerkennung zu verschaffen geeignet sind? Dahin würde es aber kommen, wenn es Desterreich gelänge, seinen Ausfuhrzoll auf Habern zur Geltung zu bringen. Und dies ist noch nicht die einzige Tarifposition, von der die deutsche Industrie bedroht ist.

Bekanntmachungen.

Pferde-Verkauf.

Vom Königlichen 2ten Bataillon (Halle) 27ten Landwehr-Regiments sind dem Saal-, Bitterfelder-, Mansfelder, See- und Halle'schen Stadtkreise abermals 2 Stück Reit- und 6 Stück Futterpferde, die sich in einem vorzüglichen Futterzustande befinden, zurückgegeben worden, welche

Sonnabend den 22. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr am grünen Hofe zu Halle

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden sollen, und wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Diese Pferde werden übrigens an dem Verkaufstermine von früh 8 Uhr ab durch Herrn Amtmann Heine auf Verlangen in dessen Ställen vorgestellt werden.

Halle, den 19. Februar 1851.

Der Oberbürgermeister
Bertram.

Der zum Nachlaß der Frau Professor Berger genehrte Grabbogen auf hiesigem Stadtkirchengottesacker Nr. 16 soll

Dienstag den 25. Februar d. J.

Nachmittags 3 Uhr in meinem Geschäftszimmer meistbietend verkauft werden.

Halle, den 10. Februar 1851.

Der Rechts-Anwalt
Gödecke.

Montag d. 24. Febr. er., Morgens 9 Uhr, wird das alte **Kirchengebäude** in Paardorf bei Nierfeld zum **Abbruch** des Materials an Ziegeln, Schiefer, Holz und Steinen meistbietend an Ort und Stelle **verkauft** und werden Kaufsüchtige hiermit darauf aufmerksam gemacht.

Der Kirchenvorstand daselbst.

Ein **Nittergut** von 300 Morgen ist gegen 4000 \mathcal{R} Anzahlung zu verkaufen durch A. Rutenburg im alten Dessauer.

Bekanntmachung.

Der auf den

24. dieses Monats

von mir zur Verpachtung meines in Paucha gelegenen **Gasthauses** nebst **Gartengrundstück** anberaumte Termin **wird wieder aufgehoben.**

Raumburg, den 18. Februar 1851.

Otto Blaubach,
Schützenhauspächter.

Verkauf eines Materialgeschäfts.

Ein seit langen Jahren schwunghaft betriebenes **Material-, Taback- und Landes-productengeschäft**, in der frequentesten Straße von Halle, ganz in der Nähe des Getreidemarktes, soll unter sehr annehmbaren Bedingungen sofort aus freier Hand verkauft werden.

Das Haus befindet sich im besten baulichen Zustande und können im Fall $\frac{2}{3}$ Theile des Kaufpreises darauf stehen bleiben, so daß zur Uebernahme circa 2000 \mathcal{R} nöthig wären.

Die näheren Bedingungen sind beim Kaufmann Gustav Dietlein, Klausthor Nr. 2167, zu jeder Zeit einzusehen.

Bekanntmachung.

Ein in sehr gutem Zustande und guter Lage befindliches Grundstück in einer Provinzialstadt, 1 $\frac{1}{2}$ Stunden von Leipzig gelegen, mit 61 Ader 131 \square Ruthen Areal (wovon 38 Ader in einem Plane liegen), 5 Ader Wiese mit 1626 Steuer-Einheiten, soll todesfalls halber sofort mit Schiff und Geschir und vollständigem Inventar verkauft werden. Näheres ertheilt

Franz Klöpisch, Restaurateur,
Nikolaistr. Nr. 11 in Leipzig.

Der Unterzeichnete sucht zum 1. April einen mit guten Zeugnissen versehenen Gehilfen.
Apotheker G. Fahr in Dürrenberg.

Die ersten **Rappelschen Büchlinge** erhielt so eben

Julius Kramm,
gr. Steinstraße Nr. 85.

Frische Colchester Aulster erhielt so eben

Carl Kramm.

Großes Concert

in der **Weintraube** Donnerstag den 20. Februar. Anfang Nachmittags 3 Uhr.

Das Stadtmusikcorps.
Wittig.

Freitag den 21. d. M. Abends 8 Uhr Uebung im Röhlen Brunnen.
Bredschneider.

Lehrlingsgesuch.

Ein junger Mann, welcher Lust hat, die Nabler-Profession und den dazu gehörigen Handel zu erlernen, kann zu Ostern placirt werden bei Gustav Haffler, Nablerrmeister in Weissenfels.

Anfrage.

Wird „Don Carlos“ bald zur Aufführung kommen? — Wie wir hören, hat Frau Thalburg-Kanow dasselbe zu ihrer Benefiz-Vorstellung gewählt; wir sind ihr dafür zu Dank verpflichtet. Eine solche Wahl ist gut und macht Frau Thalburg-Kanow alle Ehre. Wir hoffen, dass es mit den besten Kräften unseres Personals besetzt sein wird, dann kann der Erfolg für unsere beliebte Gastin nur ein erfreulicher sein!

Eine Stimme aus dem Publikum.

Anzeige für Herren.

Eine große Auswahl der nobelsten Herren-Kleidungsstücke mit Garantie guter und dauerhafter Arbeit empfiehlt das neu errichtete Magazin von

Meyer Levi, große Ulrichsstraße Nr. 11.

Mein Meubles-, Spiegel- und Polsterwaaren-Magazin bietet eine reiche Auswahl modern und dauerhaft gearbeiteter Meubles in Mahagoni- und Birken-Holz dar. Auch werden bei mir Bestellungen von Meubles aller Art solid ausgeführt.

Mein Lager von Mahagoni-Holz in Blöcken und Fournieren ist durch frische Zufsendungen wieder vollständig assortirt, worauf ich meine geehrten hiesigen und auswärtigen Mitmeister aufmerksam mache.

Carl Sockel, Tischlermeister,
große Ulrichsstraße Nr. 71.

Es werden zu Ostern d. J. von der **Ackerbauschule zu Badersleben** 18 Böglinge nach Zurücklegung des zweijährigen Cursus entlassen werden, und können mehrere derselben, welche nicht in das elterliche Haus zurückkehren resp. als Lehrlinge oder zweite Verwalter für Defonomen empfohlen werden. — Wenn gleich die Zahl der auf Ostern dieses Jahres angemeldeten Böglinge der der Abgehenden bereits gleichkommt, so ist doch Beobacht genommen, durch erweiterte Einrichtung der vorhandenen Räumlichkeiten, so wie durch beabsichtigte Vermehrung der Gutsländereien für noch mehrere Böglinge die Aufnahme zu Ostern e. gewähren zu können, und wollen sich die resp. Väter und Vormünder zu diesem Behufe recht zeitig an den Vorsteher des Instituts, Herrn Amtmann Röppe in Badersleben, wenden.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen erlauben wir uns auf die im September vorigen Jahres bei Emil Bänisch in Magdeburg in Commission gegebenen „Mittheilungen über die Ackerbauschule zu Badersleben“, worin auch der Einrichtungs- und Lehrplan der Anstalt enthalten ist, zu verweisen.

Badersleben, den 6. Februar 1851.

Director und Curatorium der Ackerbauschule.

v. Gutsch, Landrath. Bertram, Superintendent. Thiele, Gutspächter.
S. Kömmer, Schulze. Weber, Pastor. Roloff, Mühlenbesitzer.
Dr. Berling, Pastor. C. Finke, Ober-Amtmann.

Den geehrten Damen zur gefälligen Nachricht, daß so eben in Besitz der feinen, echt gestickten 10% langen Mull-Streifen und Einsätze
tam
Händler.

Stadt-Theater in Halle.

Concert-Anzeige.

Die Voerzer ungarische Musik-Gesellschaft,

auf einer großen Kunstreise begriffen, trifft hier von Leipzig ein und wird **Donnerstag den 20. d. M.** im **Stadt-Theater** ein **Concert** in glänzendem Nationalkostüm geben. Das vollständige Programm, aus den besten deutschen, italienischen, slavischen und ihren trauernden ungarischen Tonweisen, enthält der Theater-Zettel am Tage des Concerts.

NB. Die Musik-Gesellschaft spielt sämtliche Piecen ohne Noten.

Halle, Mittwoch den 19. Februar 1851.

Das Direktorium der Voerzer ungarischen Musik-Gesellschaft.
Gasthof „zum Kronprinzen“.

Bairische Talg-Seife,

von anerkannt guter Qualität, erhielt ich in Commission und empfehle solche bei Centnern und herab bis zu 1 Pf zu sehr billigen Preisen.

F. A. Perschwann,
Leipzigerstr. Nr. 320,
neben dem Herrn Kaufmann Kade.

Frische Schmelzbutter à 6 1/2 Pf, vorzüglich gute Fischbutter à 7 und 6 Pf, so wie mehrere andere Sorten bis 3 1/2 Pf à 1 Pf, bei Kübeln und Fässern billiger, offerirt die Butterhandlung von

F. A. Perschwann,
Leipzigerstr. Nr. 320,
neben dem Herrn Kaufmann Kade.

Anzeige.

Napsbohnen verkauft das Amt
Helmstedt.

Strohblüte zum Waschen und Umnähen werden angenommen in der Putz- und Modewaarenhandlung von

Pauline Werner in Wettin.

Süße hochrothe Mess.
Apfelsinen empfiehlt

Carl Kramm.

Offerte.

Untersichnete empfiehlt sich zur Besorgung von Stroh- und Rosshaar-Düten zum Waschen, Bleichen und Modernisiren ergebenst.

Als leben a/Saale, am 18. Febr. 1851.

Amalie Beyrodt.

Eine Partie gutes Schootenstroh liegt zum Verkauf auf dem Neumarkt Nr. 1205 bei

Büschel.

Gebauersche Buchdruckerei in Halle.

Eiserne Geld-Kassen stehen billig zu verkaufen
gr. Ulrichsstr. Nr. 70.

Gesucht wird ein thätiger Hofmeister, mit guten Attesten versehen, auf dem Rittergute Teuditz bei Lützen.

Ein Bursche kann in die Lehre treten bei
F. Weber, Bäckermeister,
Lange Gasse Nr. 1938.

Eltern, welche beabsichtigen, ihre Söhne oder Töchter eine der hies. Schulen besuchen zu lassen, finden für dieselben unter gewissenhafter Aufsicht und Pflege, Nachhülfe in Schularbeiten, Unterricht in weiblichen Arbeiten und Musik, in dem Hause eines Lehrers freundliche Aufnahme. Herr Inspektor Bieemann im Waisenhaus zu Halle wird die Güte haben, nähere Auskunft zu ertheilen.

(Offene Stelle.) In einem bedeutenden Commissions- und Expeditions-Geschäft erhält ein junger Mann als Bekehrung oder Volontair Stellung durch das Comtoir von
Clemens Warnecke in Braunschweig.

Eine neumilchende Kuh mit dem Kalbe steht zu verkaufen in Peissen Nr. 19.

Ich fühle mich veranlaßt, der Madame Ulke, Besitzerin des Gasthofs zur „Stadt Hamburg“, meinen tiefgefühlten Dank für die freundliche Aufnahme und Pflege während meines Dafeyns in Halle öffentlich auszusprechen.

Ferd. Golde,
Untersoff. des 10. leichten Feldlazareths
des 4ten Armeecorps.

Ohren-Magnete, gegen Kopfschmerzen und gegen giftliche Kopfleiden aller Art, in Eis à 1 Pf.

Zu haben bei C. Haring, Nr. 200.

Familien-Nachrichten.

Verbindungs-Anzeige.

Als ehelich Verbundene empfehlen sich hiermit allen geehrten Freunden und Bekannten ganz ergebenst

J. G. C. Thieme, Aler Knabenlehrer,
W. Thieme, geb. Fessel,
Düben u. Schepplin, d. 16. Febr. 1851.

Marktberichte.

Stettin, d. 18. Febr. Roggen 31, pr. Frühjahr 30 1/2 G, pr. Juni 31 1/2. Weizen 9 1/2, pr. Herbst 10 1/2 G. Spiculus 24 1/2, pr. Frühjahr 23 1/2 G.

Hamburg, d. 18. Febr. Roggen 121 bis 122 1/2 Pf. 48 zu haben.

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 86.

Halle, Donnerstag den 20. Februar
Zweite Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsre Zeitung ersuchen wir bei den Königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zuforderungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.

Deutschland.

Halle
Dresdener
Zeit Friedr.
schlimmsten
zogen. In
zialbehör-
gan, die
der Buch-
rium W.
Kammer
das Min-
vollständ-
Fall in de-
Am 9.
Buchhandl-
sen, Staa-
„Nad-
„sen Schri-
„druckt w-
„als bis d-
„worden.“
„Der
„Erlaubni-
„station
„wähnten
„10—100
„ten Schr-
„Verluste
„tung fol-
„Tit. 20



„Di-
„warten
„breiten
„gedrue-
„von d-
„entbinde-
„zu prüfen, ob der Inhalt dieser Gesetze
„nicht den Preuss. Censurgesetzen zuwiderlaufend ist,
„und ob sie sich durch deren Verbreitung nicht zu Be-
„förderern der verbrecherischen Absichten Anderer ma-
„chen würden. Ist ein Buchhändler hierüber zweifel-
„haft, so ist es seine Pflicht, bei der Polizei-Behörde
„anzufragen, ob der Debit der Schrift ihrem Inhalte
„nach einem Bedenken unterliege. Es läßt sich erwarten,
„daß jeder Buchhändler von selbst darauf bedacht sein wird, sich nicht
„zu Handlungen verleiten zu lassen, die in jeder Rücksicht die un-
„glücklichsten Folgen für ihn haben würden, und daß jeder Buch-
„händler eine ihm bekannt gewordene heimliche Verbreitung aufrü-
„berischer Schriften sogleich der Polizei-Behörde anzeigen wird, um
„dadurch von dem inländischen Buchhandel einen Verdacht heimlicher Ver-
„breitung aufrührerischer Schriften, und die Einführung einer stren-

gen, und dem Buchhandel lästigen polizeilichen Controlle entfernt zu halten.“

Die Anordnung dieser unglaublichen Maßregel, wie sie hier das Oberpräsidium zu treffen für gut fand, rief sofort die schleunigsten und dringlichsten Einwendungen von Seiten der Beteiligten hervor. In einem an den Minister des Innern und der Polizei, v. Bren-ger, gerichteten Promemoria führten dieselben die stärkste Beschwerde über jene Oberpräsidialverfügung; sie wiesen nach, daß es ihnen physisch unmöglich sei, einer solchen Aufgabe zu genügen, indem die Zahl der in Deutschland neu erscheinenden Schriften sich nach einem mehrjährigen Durchschnitt jährlich auf 3 bis 4000 belaufe und das Geschäft des Lesens und Prüfens nur einer geringen Anzahl jener Schriften jede andere Thätigkeit weitaus erschöpfen müsse; die Forderung dieser Prüfung sei aber auch in intellectuellem Hinsicht für fast jeden Geschäftsmann, ja für die gelehrtesten und unterrichteten Männer über alles Maß gestellt. Daß die Verfügung nur von Schriftren von aufrührerischem Inhalt spreche, vermöge hier nichts zu ändern; denn unter einem sehr harmlosen und allgemein lautenden Titel könnten Stellen aufrührerischen Inhaltes stets verborgen sein. Auch die Hälfte, welche in zweifelhaften Fällen von Seiten der Polizeibehörde vorbehalten werde, wäre eine ebenfalls sehr zweifelhafte; nicht nur würde es einer solchen Behörde eben so wie den Buchhandlungen physisch unmöglich sein, den täglich sich erneuernden Andrang von Büchern zu gewältigen, auch würde eine vorsichtige Polizeibehörde, wo sie selbst zweifelhaft, immer eher verbieten als zulassen, und es würde bei solchen Geschäftsschwierigkeiten ein Buchhandel in Preußen bald nur noch dem Namen nach existiren. Selbst aber, wenn alle diese gedachten Hindernisse, oder vielmehr Unmöglichkeiten, überwunden werden könnten, träte eine Frage hervor, welche die Maßregel doch unausführbar machte. Der deutsche Buchhandel sei nur Kommissionshandel, und namentlich seien alle neuen Bücher ohne Ausnahme fremdes Eigenthum, Eigenthum der Verleger, welches dieselben den mit ihnen in Verbindung stehenden auswärtigen Sortimentshandlungen kommissionsweise anvertrauten. Wer gäbe nun den Sortimentshandlungen das Recht, mit fremdem Eigenthum so zu verfahren, wie mit Büchern verfahren werden muß, wenn man sie ohne Schwierigkeit lesen will? Die bereits gehefteten Sachen müssen aufgeschnitten, die ungebundenen geheftet und gleichfalls aufgeschnitten werden, ein Verfahren, gegen welches die Verleger sich ausdrücklich zu verwahren pflegen. Nachdem die Beteiligten darauf hingewiesen, daß sie bisher einer Gesetzesübertretung niemals sich schuldig gemacht, sprechen sie sich mit Entschiedenheit über die Strafandrohungen des Oberpräsidiums aus, die härter seien, als irgend eine von feindlichen Behörden in Kriegszeiten gegen hiesige Handlungen erlassene, und bitten, daß die gedachte Verfügung zurückgenommen werde und es bei dem Censurgesetze vom 18. October 1819 verbleibe. „Wir bitten“, so schließt das Promemoria, „um die allerschleunigste Erledigung dieses Gesuches, indem in unserm Geschäfte bereits der Stillstand hat eintreten müssen, der die unausbleibliche Folge der u. Verfügung ist, und wir es um so weniger wagen dürfen, ein Buch, ja selbst auch nur eine Zeitschrift, ein Journal auszugeben, als die Polizeibehörde schon jetzt nicht im Stande ist, unsern bereits gemachten Anfragen in der wenigsten Kürze der Zeit zu genügen.“